Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

gemachte Unterſcheidung zwiſchen materna substantia und der substantia ex materna linea ad eos devoluta ein beſonderes Gewicht legt, und dieſe Unterſcheidung mit den in der c. 6. §. 1. C. 6, 61. erwähnten maternae et nuptiales res in Verbindung bringt: ſo fühle ich mich außer Stand Etwas darauf zu erwiedern, da ich ſein Argument nicht verſtehe. Von den nuptiales res, welche in den Jahren 528 und 529 zu dem peculium adventitium gehörten, iſt nach keiner Meinung in dem §. 5. der c. 8. C. 5, 9. die Rede: daß dagegen von den lucra, quae pater liberis prioris matrimonii post secundas nuptias servare compellitur in dieſem Paragraphen nicht geſprochen werde, dies iſt es ja gerade, was Diejenigen behaupten müſſen, welche die von mir gegebene Erklärung verwerfen. — Daß die res nuptiales, die nach c. 1 — 3. C. 6, 61. dem Parens nicht erworben werden, identiſch ſind mit den res nuptiales in der c. 6. §. 1. C. eod., aber weſentlich verſchieden von den bona materni generis und weſentlich verſchieden von den lucra, quae pater servare compellitur, dies bedarf wohl keiner Bemerkung.

## XVIII.

## Iſt das den Kirchen und milden Stiftungen zur Nachſuchung der *in integrum restitutio* nachgelaſſene *quadriennium*, *ratione initii utile* oder nicht?

Von Herrn Dr. Vermehren, Privatdozenten in Jena.

Faſt allgemein lehren die Rechtslehrer, der vierjährige Zeitraum, welcher den Kirchen und milden Stiftungen zu Nach-

ſuchung um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand von den Geſetzen nachgelaſſen iſt, werde zwar rückſichtlich des Laufs continue berechnet, rückſichtlich des Anfangs ſey er dagegen ein tempus utile. Und da zu einer utiliter zu berechnenden Zeitfriſt auch die Wiſſenſchaft deſſen, welcher durch ihren Ablauf verlieren ſoll, erfordert werde, ſo beginne auch bei der Verjährung des Geſuchs um Reſtitution das quadriennium namentlich nicht eher, als bis die Kirche oder die Stiftung den erlittenen Nachtheil in Erfahrung gebracht habe. Es wird dieſe Anſicht ſo durchgängig von den Rechtslehrern ausgeſprochen, und jeder Zeit unter der beſtimmteſten Verweiſung auf die nehmlichen Geſetze, daß es einem, der nicht mit einer ſtarken Doſis von Skepticismus begabt iſt, wohl ſchwerlich in den Sinn kommen möchte, einiges Mißtrauen gegen die ausgeſprochene Behauptung zu hegen oder laut werden zu laſſen. Nichts deſto weniger muß der Verfaſſer geſtehen, daß er kaum ſich einer Rechtsanſicht erinnert, die ſo offenbar gegen den klaren Ausſpruch des Rechts verſtößt, einer Anſicht, die ſich weniger hinter der Möglichkeit einer verſchiedenen Geſetzes-Interpretation verſtecken könnte, als gerade dieſe [1]).

Einmal iſt es die Rechtsanalogie, auf welche man die entgegengeſetzte Meinung gründen will. Bei den Minorennen nämlich, ſoll das von Juſtinian eingeführte und für die Reſtitution dieſer eigenthümlich [2])

1) Die richtige Anſicht haben die beiden neueſten Lehrbücher über die Pandecten. S. von Wening Ingenheim Lehrbuch des gemeinen Civilrechts Bd. III. Buch VI. §. 18. und Seuffert, Lehrbuch des practiſchen Pandectenrechts. Bd. III. §. 667.

2) Daß nur bei der in integr. restitutio der Minorennen und der großjährigen Abweſenden von Juſtinian an die Stelle des alten annus utilis das quadriennium continuum geſetzt worden iſt, während jener bei allen übrigen Reſtitutionen unverändert blieb, iſt noch ganz neuerlich gezeigt worden von v. Löhr in dieſem Archiv Bd. X Heft 1. No. 2. Abſchn. 10.

geltende quadriennium continuum rückſichtlich des Anfangs utile ſeyn. Bei den Kirchen, denen nach dem Vorbild jenes Beneficiums der Minderjährigen die vierjährige Reſtitutionszeit eingeräumt ſey, müſſe daher nothwendig im Ganzen daſſelbe gelten, und daher, wie dort, ſo auch hier die Kenntniß von dem erlittenen Verluſt der terminus a quo bei der Berechnung des quadriennii ſeyn. Allein gehen wir auf das Geſetz zurück, in welchem Juſtinian für die Reſtitution der Minderjährigen den Zeitraum von vier Jahren feſtſetzte, ſo kommt daſelbſt von einem utiliter zu berechnenden Anfang nichts vor; allgemein iſt von einem quadriennium continuum die Rede; dies bezieht ſich daher auch auf das initium temporis computandi [3]).

---

3) Ich habe hier auch wohl die Meiſten für mich, da ſie ſich zur Rechtfertigung der entgegenſtehenden Meinung auf die Praxis berufen. S. z. E. *Leyser* med. ad pand. sp. 60. med. 5. *Hofacker* princip. jur. div. nom. germanici Vol. II. §. 830. a. E. *Günther* princip. jur. nom. noviss. tom. II. §. 1209. Glück Erl. d. Pand. Bd. VI. §. 463. S. beſonders *Wernher* lectiss. commentat. in pandectas Lib. IV. tit. IV. §. 11. a. E. — Auch im Allgemeinen von Zeit der Volljährigkeit, und ohne wenigſtens der Rückſicht auf die etwa erforderliche Wiſſenſchaft beſonders Erwähnung zu thun, rechnen das quadriennium restitutionis minorum, Mackeldey Lehrb. des heutigen Röm. Rechts (neueſte Ausg. von 1827) Th. II. §. 752. Konopak Inſtitutionen des Röm. Rechts (2te Ausg. v. 1824) §. 659. Schweppe Röm. Privatrecht. §. 990. *Mühlenbruch* doctrina pandectarum (neue Ausg. v. 1827) vol. II. §. 338. S. 24. v. Wening-Ingenheim a. a. O. Bd. III. Buch VI. §. 17. No. 9. Seuffert a. a. O. Bd. III. §. 666. No. 8. — Nur Thibaut in der Schrift von Beſitz und Verjährung §. 49. S. 135. Note 5 meint: „Das Geſetz ſey dieſer Praxis auch wirklich nicht zuwider.“ Auch *Hellfeld* jurispr. forens. §. 463. hält eine justa caesionis ignorantia für einen gültigen Hinderungsgrund bei der Präſcription der restitutio minorum, und bezieht ſich ohne Weiteres auf c. 7. c. de temp. in integr. rest. (2, 53).

In dem hierher gehörigen Geſetz [4]) heißt es:

„Supervacuam differentiam utilis anni in integrum restitutionis a nostra republica separantes, sancimus, et in antiqua Roma, et in hac alma urbe, et in Italia, et in aliis provinciis, quadriennium continuum tantummodo numerari, *ex die, ex quo annus utilis currebat*, et id tempus totius loci esse commune: ex differentia enim locorum aliquod induci discrimen, satis nobis absurdum visum est. Quod non solum in minorum restitutionibus, *quibus utilis annus incipit currere, ex quo vicesimi sexti anni dies illuxerit*, sed etiam in majorum, hoc idem adhiberi sancimus: ut et hic pro utili anno memorata continuatio temporis observetur ad interponendam contestationem, finiendamque litem. §. 1. *Et quemadmodum omnis minor aetas excipitur in minorum restitutionibus:* ita et in majorum tempus, in quo reipublicae causa abfuerint, vel aliis legitimis causis, quae veteribus legibus enumeratae sunt, fuerint occupati, omne excipiatur: et non absimilis sit in hac parte minorum et majorum restitutio.“

Zwar könnten die Worte „ex die, ex quo annus utilis currebat“ es ſcheinbar machen, daß auch nach der Verwandelung des annus utilis in ein quadr. continuum der Anfang dieſes letzteren ſich nach dem alten tempus utile richten ſollte, und namentlich alſo auch die Präſcriptionszeit nicht eher ihren Anfang nehmen, als der großjährig gewordene minor Kenntniß von der Verletzung erhalten habe, indem ja, wenn das neue quadriennium von dem Tage an berechnet werden ſoll, wo auch der annus utilis lief, eben auch alle die beſondern Umſtände, die den Anfangstermin bei dieſem hinausſchieben, zugleich bei dem quadriennium Berückſichtigung erheiſchten. Allein durch die folgenden Aeuße-

4) C. 7. C. cit.

rungen des Geſetzes wird es klar, daß durch jene Worte nur im Allgemeinen auf die Zeit des Anfangs der Präſcription hingedeutet wird, ohne daß nun auch ſogleich die näheren Beſtimmungen und Eigenthümlichkeiten des annus utilis gelten ſollten. Dieſer fing im Allgemeinen mit der Volljährigkeit an, alſo am erſten Tage des 26. Lebensjahres; nicht dem minor, ſo lange er ſolches war, konnte durch Ablauf irgend einer Zeit das beneficium restitutionis entzogen werden; während ſeiner Minderjährigkeit ſchlief alſo die Verjährung, und von einer Berechnung dieſer letztern konnte alſo vor Erreichung der major aetas gar nicht die Rede ſeyn. Durch die erwähnten Geſetzesworte ſoll nun meiner Meinung nach nichts anders geſagt ſeyn, als: wie beim annus utilis vor Beendigung des 25. Jahres jede Computation ausgeſchloſſen iſt, ſo ſoll es auch bei dem neuen quadriennium gehalten werden; die minor aetas ſoll jeder Zeit ausgenommen ſeyn. Daß nur dies Juſtinian im Sinn gehabt, zeigen die folgenden Worte: „Quod non solum in minorum restitutionibus, quibus utilis annus incipit currere, ex quo vicesimi sexti anni diei illuxerit, sed etiam etc.“ Hätte er die beſondern Abweichungen berückſichtigen wollen, die bei der nützlichen Zeitberechnung des Anfangs vorzukommen pflegen, ſo hätte er nicht ſo ausſchließlich von dem erſten Tage des 26. Jahres ſprechen können; ja daß er gewiß nur an den Eintritt in das volljährige Alter, als Anfangstermin der Präſcriptionszeit, dachte, zeigen unwiderleglich die folgenden Worte: „Et quemadmodum omnis minor aetas excipitur in minorum restitutionibus etc.“ Somit war es zuverläßig Juſtinians Abſicht nicht, die Eigenthümlichkeiten der nützlichen Zeitberechnung auf den Anfang des neuen quadr. zu übertragen, vielmehr ſollten, indem er es für ein tempus continuum erklärte, gerade jene Eigenheiten von nun an wegfallen, und ſomit auch, ohne Unterſchied, ob der großjährig gewordene minor die Läſion

in Erfahrung gebracht hatte, oder nicht, der Zeitpunkt der major aetas einzig entſcheidend ſeyn.

Allein nicht genug, daß auf der einen Seite das Geſetz ſeinem ganzen Zuſammenhang zu Folge nicht ſowohl gegen, als gerade für die bisher vertheidigte Anſicht zu ſtreiten ſcheint, fehlt es auf der andern auch nicht an adminiculirenden Nebenumſtänden, die nur dann unbeachtet bleiben könnten, wenn wir in unſerm Falle eine ihnen auf das beſtimmteſte widerſtreitende Willensmeinung des Geſetzgebers ausgeſprochen fänden, was, wie gezeigt worden, ſo wenig, als irgend etwas, der Fall iſt.

Die Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten bei der Berechnung des annus utilis, die Unbeſtimmtheit des ganzen Zeitraums, die durch die Beachtung der vielfachen Nebenrückſichten entſtehen mußte, welche häufig den Anfang, wie den Lauf der Verjährungszeit ſuspendirten, mochten Juſtinian bewogen haben, durch eine durchgreifende Regel hier zu Hülfe zu kommen [5]; er würde ſeinen Zweck offenbar aber

5) Da das im Text Geſagte auf alle einzelne Arten der i. i. restitutiones paßt, ſo könnte man vielleicht davon einen Grund vernehmen wollen, daß die c. 7. cit. allgemein verſtanden werden müßte, und nicht bloß ſich auf die in integr. restitutio minorum und majorum absentium beziehe; allein es laſſen ſich dennoch Urſachen auffinden, warum Juſtinian gerade nur zunächſt zu einer Aufhebung des annus utilis für die beiden genannten Reſtitutionsfälle ſich veranlaßt ſehen konnte. Hier nämlich mochten ſich wohl am häufigſten die Unannehmlichkeiten der nützlichen Zeitberechnung, beſonders rückſichtlich des Anfangs zeigen. Ein minor, der in das großjährige Alter tritt, aus der cura herausgeht und ſomit die eigene Leitung ſeiner Angelegenheiten überkommt, kann ſich noch nicht ſogleich in ſein ſelbſtſtändiges Verhältniß finden, er überſieht nicht ſogleich den Stand ſeines Vermögens, oder wenigſtens die genaueren Beziehungen in denen er ſich befindet. Es geſchieht es, daß er, nachdem er erſt eine längere Zeit ſich mit ſeinen Angelegenheiten vertraut gemacht hat, zur Erkenntniß kommt, wie nachtheilig

nur halb erreicht haben, hätte er das utile für den Anfang beſtehen laſſen. Und warum ſollte er überhaupt nur mit dieſer Einſchränkung die Neuerung vorgenommen haben? es iſt in der That kein Grund abzuſehen. Hätte er in der Contiuität überhaupt eine Unbilligkeit geſehen, ſo hätte ſich dieſe ihm ſowohl rückſichtlich des Laufs als rückſichtlich des Anfangs aufdringen müſſen, und ihn von einer ſolchen Verfügung abhalten; er fand darin aber ſicher nur eine höchſt verdienſtvolle Verbeſſerung des alten Rechts, und um dieſe vollſtändig zu bewirken, mußte er ſein Augenmerk auf das initium ebenſogut richten, als auf den cursus temporis. Es fehlt auch nicht an einer ausdrücklichen Aeußerung in dieſer Beziehung. Für die actio doli hatte ſchon Conſtantin verordnet, ſie ſollte innerhalb eines annus continuus angeſtellt und während eines biennii continui der Proceß zu Ende geführt ſeyn [6]) Juſtinian ſetzte in der von ihm veränderten

---

ihm dies oder jenes, während ſeiner Minderjährigkeit abgeſchloſſene Geſchäft, oder dieſer und jener Vorgang ſey. Bei dem Abweſenden gilt daſſelbe. Wer entfernt iſt, kann nicht die unmittelbare Aufſicht führen, nicht die ungetheilte Sorge für ſeine Angelegenheiten haben. Nach der Rückkehr vergeht längere Zeit ehe man von allem Vorgefallenen nähere Kunde erhält, manches bleibt gänzlich verborgen, und nun erſt Veranlaſſung zur Abwendung des erlittenen Nachtheils erhält. Derjenige, welcher ſchon viele Jahre ſich in umſichtiger Verwaltung geübt hat, wer ſtets in der näheſten Beziehung zu ſeinen Verhältniſſen geblieben iſt, kann nicht ſo leicht in den Fall kommen, wegen erſt jetzt entſtandener Wiſſenſchaft die Aufhebung eines nachtheiligen Vorgangs zu wünſchen. Um nun bei jenen beiden Fällen eine Auskunft zu treffen, und die nach dem bisherigen Rechte eigentlich ewig dauernde Möglichkeit, beſtehende Rechtsverhältniſſe wieder umzuſtoßen, und die daher entſtehende Ungewißheit und Unſicherheit für den einzelnen, aufzuheben, ſetzte Juſtinian ein quadr. continuum feſt, in der Ueberzeugung, dies reiche hin, nur bei einiger Vigilanz ſeine Rechte zu wahren.

6) c. un. C. Theod. de dolo malo.

und zusammengezogenen Constantinischen Verordnung [7]) allgemein zu Erhebung der Klage, wie zu Beendigung des Rechtsstreits ein biennium continuum fest, und verordnete ausdrücklich, daß dasselbe nicht erst von dem Zeitpunkt der erhaltenen Wissenschaft, sondern sogleich von dem des verübten *dolus* gerechnet werden sollte [8]). Hier sehen wir, daß die Continuität sich nicht minder auf den Anfang der Präscriptionszeit bezog, und ganz namentlich ist für denselben die Unkenntniß der erlittenen Verletzung ohne Einfluß. Warum sollte es nun in unserm Falle anders seyn? Endlich ist ja überhaupt bei Berechnung der Präscriptionszeiten die Continuität auch insofern anerkannt, daß scientia und ignorantia nicht in Betracht gezogen werden soll [9]). Es steht nichts entgegen, der Regel auch hier zu folgen.

Das Bisherige zeigt, daß aus einer Analogie mit dem bei der Restitution der Minorennen geltenden quadriennium die zu Anfang erwähnte gemeine Meinung rücksichtlich der Verjährungszeit des Restitutions-Beneficiums der pia corpora nicht gerechtfertigt werden kann.

Das zweite Argument für die gegnerische Ansicht scheint aus den Gesetzen selbst hergenommen, und danach die Sache durchaus über jede Ungewißheit erhaben zu seyn, denn das muß man doch nothwendig glauben, wenn man fast durchgängig die Rechtslehrer sich zu Unterstützung der in Frage gezogenen Behauptung ganz ohne Weiteres auf die

7) c. 8. C. Just. de dolo malo (2, 21).

8) c. 8. cit. «Optimum duximus, non ex eo die, quo se quisque admissum dolum *didicisse* commemoraverit, neque intra anni utilis tempus, sed potius *ex eo die, quo adseritur commissus dolus*, intra continuum biennium de dolo actionem moveri: sive abfuerit, sive praesto sit is, qui dolum se passum esse conqueritur.»

9) c. 12. C. de praescr. l. temp. (7, 33) «— — *nulla scientia vel ignorantia expectanda*, ne altera dubitationis inextricabilis oriatur occasio.»

nämlichen Geſetze berufen ſieht, und dieſe überall ganz nackt als entſcheidende Quellen aufgeführt findet [10]; allein wie ſehr wird man hier getäuſcht, denn lieſt man die Geſetze wirklich nach, ſo findet ſich ſchnurſtracks das Gegentheil von dem ausgeſprochen, was die Rechtslehrer dociren.

Eine Ausdehnung der Reſtitution der Minderjährigen kommt im Römiſchen Recht nur für die respublica vor [11]; das Rechtsbeneficium der Kirchen und milden Stiftungen gründet ſich nicht ſchon in dieſem, ſondern iſt erſt durch die Fürſorge der Päbſte entſtanden [12]; daher nun, was das canoniſche Recht ordnet, allein einer Darlegung bedarf. Die erſte Stelle auf die man ſich beruft, lautet [13]:

„Ecclesia, quae ad retractandam sententiam, vel contractum, per beneficium restitutionis in integrum, postulat se admitti, *si quadriennii spatium post sit lapsum*, et negligenter omiserit, non est ad beneficium hujusmodi admittenda: nisi praevaricationis, vel fraudis manifeste probetur super hoc intervenisse commentum, aut alia rationabilis causa subsit, quae superiorem movere debet ad idem beneficium concedendum.“

Hiernach ſoll alſo die Kirche nach vier Jahren das beneficium restitutionis nicht mehr in Anſpruch nehmen

---

10) S. z. E. *J. H. Boehmer* J. E. P. Lib. I. tit. 41. §. 8. u. 9. *G. L. Boehmer* princip. jur. can. §. 679. *Hofacker* princip. jur. civ. rom. germ. vol. II. §. 832. No. III. *Günther* princip. jur. rom. priv. tom. II. §. 1209. in f. Glück Erl. d. Pand. Bd. VI. §. 465. S. 25. Thibaut Beſitz und Verjährung Th. II. §. 49. S. 138. und deſſelben Syſtem des PR. §. 1036. S. 431.

11) c. 1. C. de offic. ejus qui vicem etc. (1, 50). c. 4. C quibus ex caus. major. (2, 54). c. 3. C. de jure reipubl. (11, 29).

12) cap. 1—3. X. de in integr. rest. (1, 41).

13) cap. 1. in 6to de i. i. rest. (1, 21).

können; daß dieſe Zeit für den Anfang utile ſey, daß alſo namentlich erſt von Zeit der erlangten Wiſſenſchaft der erlittenen Verletzung an gerechnet werden ſolle, iſt in dem Geſetze mit keinem Worte bemerkt; ohne nähere Beſchreibung iſt ein quadriennium als Verjährungstermin feſtgeſetzt. Für die gegneriſche Anſicht iſt alſo gewiß nichts darin enthalten; wohl aber führt auch dies Geſetz ſchon auf die hier vertheidigte Meinung hin. Da das canoniſche Recht das Reſtitutions-Beneficium der Minderjährigen auf die Kirchen übertrug [14]), ſo geſchah dies offenbar nur in der Maaße, als daſſelbe bei jener ſelbſt galt. Die Reſtitution der Minorennen blieb das allgemeine Vorbild auch für die pia corpora. Dort war aber das quadriennium, wie oben gezeigt worden iſt, auch hinſichtlich des Anfangs continuum, wogegen nur eine heutige vermeintliche Praxis die Wiſſenſchaft der Verletzung in Betracht ziehen ſoll, daher kann ohne eine ausdrückliche Abweichung des canoniſchen Rechts die von den Minderjährigen hergenommene Analogie nicht verlaſſen werden, und eben deshalb muß die Continuität der Zeit für den Anfang, wie für den Lauf derſelben auch bei den pia corpora die Regel bleiben, welche das Römiſche Recht in dem oben betrachteten Geſetz deutlich genug ausſpricht.

In der zweiten hieher gehörigen Stelle [15]):

„Si adversus confessionem in judicio a se factam, laesa ecclesia beneficium restitutionis in integrum, *intra quadriennium ab ipsius confessionis tempore computandum*, petere negligenter omittat: non est (nisi aliquid rationabile appareat, quod aliud suaserit faciendum) ad hoc petendam alterius admittenda. Ubi vero

14) cap. 1. X. cit. — — „et ecclesia *jure minoris* debeat semper illaesa servari." cap. 3. eod. — — „nos attendentes, quod utraque ecclesia fungatur *jure minoris*."

15) cap. 2. in 6to de i. i. restit.

per viam communem revocationis erroris, quem in facto praetendit, vult adversus suam confessionem ecclesia se juvare: hoc quandocunque poterit, donec negotium sit finitum.“

iſt von einer im Gericht geſchehenen Angabe die Rede, gegen deren Nachtheile die Kirche das Beneficium der Wiedereinſetzung in Anſpruch nimmt; zugleich iſt bemerkt, daß das quadriennium von Zeit der erfolgten confessio gerechnet werden ſolle. Hier könnte es nun ſcheinen, als müſſe man eine Wiſſenſchaft vorausſetzen, indem ja die Kirche oder vielmehr ihre Repräſentanten doch überhaupt gewußt haben müßten, was in ihrer Erklärung enthalten ſey, die Folgen und den Einfluß ihrer Angabe gekannt haben müßten, ſo daß, indem in dieſem Falle factum laedens und Wiſſenſchaft zuſammenfällt, wenigſtens für unſere Meinung, welche einzig die Zeit der Läſion beachtet, aus dieſer Stelle nichts entnommen werden könnte; die Wiſſenſchaft liegt zugleich vor, alſo iſt nun auch von dieſer an das quadriennium gerechnet; allein dies ganze Räſonnement beruht auf Scheingründen. Eine Kenntniß der nachtheiligen Folgen der geſchehenen confessio läßt ſich einmal ſchon um deswillen nicht annehmen, weil ſicher eben dadurch die Kirche von einer Erklärung würde abgehalten worden ſeyn, und kein Grund vorliegt, warum ſie ſo gegen ihr eigenes Intereſſe hätte haudeln ſollen. Und ſodann, hätte ſie wirklich den nachtheiligen Einfluß gekannt, und wäre dennoch mit jener Angabe bei Gericht hervorgetreten, ſo würde ſie eben wegen dieſes wiſſentlichen Aufgebens und dieſer abſichtlichen Entäußerung von ihrem Beneficium keinen Gebrauch mehr machen können [16]), was ihr doch in unſerm Geſetz, ſobald ſie nur innerhalb der legalen Zeit ihr Geſuch anbringt, verſtattet wird.

Somit läßt ſich eine Wiſſenſchaft unmöglich behaupten. Fällt dieſe aber weg, ſo bleibt nur noch die lädirende con-

16) Schweppe Röm. PR. §. 987. sub 2.

fessio übrig; und da nach den Worten des Gesetzes sogleich von dieser an gerechnet werden soll, so ist es eben nun wieder einzig das factum laedens, ohne Rücksicht auf Kenntniß daran, welches als terminus a quo bei der Berechnung der Restitutionszeit erscheint.

Ganz besonders ist es aber nun zuletzt die clem. un. de in integrum rest (1, 11.) welche für die hier ausgesprochene Ansicht auch nicht den mindesten Zweifel übrig läßt [17]).

„Ab ecclesia adversus lapsum temporis, in quo se laesam affirmat in integrum restitutio peti potest: et causa restitutionis hujusmodi finiri debet *intra quadriennium continuum a tempore laesionis*, etiamsi minus quadriennio tempus laesionis existat. Sed non fiet restitutio, nisi ad tantum tempus, quantum se laesam fore probabit.“

Danach sollen die Verhandlungen wegen der Restitution binnen einem quadriennium continuum von Zeit der Läsion an beendigt seyn; es folgt von selbst, daß das quadr. sogleich von der erhaltenen Verletzung an gerechnet wird. Das Gesetz ist klar, und bedarf keiner Auslegung, die, wo sie versucht wird, nur beweist, daß man sie für nöthig hielt.

Diesem Allen nach leidet es nun wohl keinen Zweifel mehr, daß die Gesetze klar und bestimmt genug gerade das Gegentheil von dem besagen, was in der Doctrin so allgemein bezeugt wird. Will man aber die Gesetze zwar nicht ignoriren, die Beobachtung jedoch einer dem klaren Ausspruch des Rechts zuwiderlaufenden Regel einem allgemeinen Gerichtsgebrauch in die Schuhe schieben, so mag vor Allem der Beweis dieses letzteren versucht werden!

17) Warum gerade dieses Gesetz von Thibaut in seiner Schrift von Besitz und Verj. sowohl, als in seinem Pand. System ganz uncitirt geblieben ist, ist um so unerklärlicher, als dasselbe für die Streitfrage gerade das entscheidendste ist, und der gewöhnlichen Ansicht auf das bestimmteste widerspricht.